

Grossratsbeschluss
betreffend die Genehmigung des Statuts der Interkantonalen
Lehrmittelzentrale ilz (ilz-Statut)

vom 28.11.2013 (Stand 01.11.2021)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 74 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾ und in Ausführung von Artikel 8 der Interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der Volksschule²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Kanton Bern ist mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3724 vom 4. Oktober 1972 der Interkantonalen Lehrmittelzentrale beigetreten.

Art. 2

¹ Der Kanton Bern genehmigt das von der Delegiertenversammlung der Interkantonalen Lehrmittelzentrale am 7. Dezember 2012 genehmigte und unter der BSG-Nummer 439.63-1 veröffentlichte Statut der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz-Statut).

Art. 3

¹ Der Kanton Bern wird in der Plenarversammlung der Mitgliederkantone durch die Bildungs- und Kulturdirektorin oder den Bildungs- und Kulturdirektor vertreten. Weitere Vertretungen, namentlich in der Konferenz der kantonalen Lehrmittelverantwortlichen, richten sich nach der Organisationsgesetzgebung. *

Art. 4

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen des Statuts zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Änderungen des Verfahrens oder der Organisation handelt.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ BSG 439.60-1

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Mitgliedschaft gemäss Artikel 3 Absatz 3 des Statuts zu kündigen.

Art. 6

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bern, 28. November 2013

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Antener

Der Staatsschreiber: Auer

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
28.11.2013	01.01.2014	Erlass	Erstfassung	14-6
01.09.2021	01.11.2021	Art. 3 Abs. 1	geändert	21-067

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	28.11.2013	01.01.2014	Erstfassung	14-6
Art. 3 Abs. 1	01.09.2021	01.11.2021	geändert	21-067